

30. November 2019

## Netzbetreiberinfo: Festlegung Jahresabschlüsse

---

### Festlegungsverfahren zu den Jahresabschlüssen ab 2020

Die Beschlusskammern 8 und 9 haben die Festlegungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 6b Abs. 6 EnWG von **Vorgaben von zusätzlichen Bestimmungen für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen und Tätigkeitsabschlüssen** gegenüber vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen und rechtlich selbständigen Netzbetreibern abgeschlossen.

#### Festlegung der BK 8 Strom:

[https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/1\\_GZ/BK8-GZ/2019/2019\\_00000/2019\\_00000bis00999/BK8-19-00002\\_A\\_bis\\_BK8-19-00006A/BK8-19-00002\\_A\\_bis\\_BK8-19-00006\\_A\\_Festlegung.html](https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/1_GZ/BK8-GZ/2019/2019_00000/2019_00000bis00999/BK8-19-00002_A_bis_BK8-19-00006A/BK8-19-00002_A_bis_BK8-19-00006_A_Festlegung.html)

#### Festlegung der BK 9 Gas:

[https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/BK09/BK9\\_72\\_FL/Publicationen/BK9-19-613-1bis613-5/Festlegungen\\_BK9-19\\_613-1bis5.html?nn=364474](https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/BK09/BK9_72_FL/Publicationen/BK9-19-613-1bis613-5/Festlegungen_BK9-19_613-1bis5.html?nn=364474)

Nachfolgend die wichtigsten Entscheidungen:

### Adressaten und energiespezifische Dienstleistungen

Verpflichtet sind

- a) rechtlich selbstständige Netzbetreiber und
- b) verbundene, vertikal integrierte Unternehmen (viEVU), die Tätigkeiten der Elektrizitätsverteilung oder -übertragung bzw. der Gasverteilung oder -fernleitung ausüben.

Hierunter fallen Unternehmen in einem viEVU, die gegenüber einem verbundenen Netzbetreiber energiespezifische Dienstleistungen erbringen oder als Verpächter tätig sind.

Dies kann auch das Konzernmutterunternehmen oder eine konzerninterne Dienstleistungsgesellschaft sein. Unternehmen, die nur deshalb als vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen im Sinne des § 3 Nr. 38 EnWG einzuordnen sind, weil sie ein geschlossenes Verteilernetz betreiben, werden von der Festlegung nicht erfasst.

Die Festlegung gilt **nur für solche Unternehmen**, die mit Netzbetreibern verbunden sind, die nach § 54 EnWG in die **Zuständigkeit der Bundesnetzagentur** fallen bzw. für die eine Festlegung in **Organleihe** erlassen wird.

Dienstleistungen für echte Dritte, mit denen keine Verbundenheit besteht, sind nicht in der Tätigkeit „Netzbetrieb“ zu führen. **Insofern erfolgt eine von der konsultierten Fassung abweichende Regelung.**

### Prüfungspflicht

Die Adressaten haben unabhängig von größenabhängigen Erleichterungen den Jahresabschluss und gegebenenfalls den Lagebericht sowie Tätigkeitsabschlüsse durch einen Abschlussprüfer prüfen zu lassen.

### Anwendungszeitraum

Gemäß Ziffer 6 des Tenors sind die Festlegungen für Jahresabschlüsse mit einem Bilanzstichtag ab dem 30.09.2020 anzuwenden. **Vorjahreswerte müssen bei erstmaliger Umsetzung der Festlegung nicht nach den festgelegten Vorgaben ausgewiesen werden.**

### Übermittlung des Prüfungsberichts

Gemäß Ziffer 7 des Tenors haben die Verpflichteten den Prüfungsbericht nebst Ergänzungsbänden unverzüglich nach Feststellung des Jahresabschlusses bei der Bundesnetzagentur einzureichen, **spätestens jedoch bis zum Ablauf von 8 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres.**

### Prüfungsauftrag Gas/Strom (Beschluss Seite 3 ff.)

Im Folgenden eine Übersicht des Umfangs der Prüfungsaufgaben. Es wird hier nur auf die wichtigsten Positionen eingegangen, die Einzelheiten sind im JA mit ihrem Wirtschaftsprüfer abzustimmen.

- Tabellarische Übersicht der Unternehmen (mit Angabe einer ladungsfähigen Adresse), die gegenüber dem Tätigkeitsbereich Gasfernleitung / Gasverteilung **Dienstleistungen** erbringen und / oder **Netzinfrastruktur(en) überlassen**.

- **separater Ausweis von Sachverhalten auf Einzelkonten;** hier ist zu beachten, dass **entsprechend beigefügter Anlage** die Konten anzulegen sind.

- Ausweis der „reinen“ Umsatzerlösen aus Netzentgelten (ohne Umlagen ...)
- Separater Ausweis der Umlagen  
(Gas: Biogas, Marktraum ...; Strom: EEG, KWK ..)
- Ausweis **Kapitalverrechnungsposten**

Das Nichtvorhandensein eines bilanziellen Ausgleichspostens oder ähnlicher Positionen, die dem Ausgleich der Tätigkeitsbilanz dienen, ist ausdrücklich zu bestätigen.

Sofern bei der Aufstellung der Tätigkeitsbilanz kein separater Kapitalausgleichsposten ausgewiesen wird, sondern eine **Verrechnung unmittelbar im Eigenkapital** erfolgt, ist die Vorgehensweise unter **Nennung der Verrechnungshöhe** gesondert darzulegen. In diesem Fall ist das Eigenkapital gemäß Anlage 1 (Bilanz) ohne die erfolgte Verrechnung unter Nennung des Kapitalausgleichspostens auszuweisen.

- **Forderungen und Verbindlichkeiten vor Saldierungen**
- ergänzende Angaben zu fortwirkenden **Schuldbeitritten oder Schuldübernahmen** von verbundenen Unternehmen mit Bezug zum Tätigkeitsbereich Gasfernleitung / Gasverteilung (z.B. Rückstellungen aus Pensionen)
- **Anlagengitter** des Tätigkeitsbereichs Gasfernleitung / Gasverteilung

Anlagengitter ist nach den Vorgaben des § 284 Abs. 3 HGB bezüglich des Tätigkeitsbereichs Gasfernleitung bzw. Gasverteilung auszuweisen.

**Es entfällt der Ausweis Aufgliederung nach den Anlagengruppen der Anlage 1 zur GasNEV.**

- **Rückstellungsspiegel** des Tätigkeitsbereichs Gasfernleitung / Gasverteilung  
Anzugeben sind je Rückstellung Anfangsbestand, Verbrauch, Auflösung, Zuführung und Endbestand. Zusätzlich ist je Rückstellung anzugeben, in welchen Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz die Beträge verbucht wurden. Die erforderliche Mindestgliederungstiefe des Rückstellungsspiegels ergibt sich aus § 266 HGB.
- **Verbindlichkeiten aus Gewinnabführungsverträgen** mit Bezug zum Tätigkeitsbereich Gasfernleitung / Gasverteilung

### **Besonderheiten Dienstleister/Verpächter**

So sind nunmehr Unternehmen, die der Festlegung nur in ihrer Eigenschaft als Dienstleister oder Verpächter unterfallen, von den Vorgaben in den Tenorziffern 4.2.1 (Ausweis des Rohergebnisses), 4.2.2 (Davon-Vermerk zu den Umsatzerlösen aus Netzentgelten), 4.2.3 (Ausweis von Umlagepositionen) sowie 4.2.4 (Aufwendungen für vorgelagerte Netzkosten) befreit. Zudem sind solche Unternehmen, die der Festlegung nur in ihrer Eigenschaft als **Dienstleister** unterfallen und keine Verpachtungstätigkeit nach § 6b Abs. 3 S. 2 EnWG ausüben oder separate

Tätigkeitsabschlüsse für die Dienstleistungs- und Verpachtungstätigkeit aufstellen, insoweit zusätzlich von den Vorgaben in **Tenorziffer 4.4 (Anlagengitter) befreit**.

Aufgrund der differenzierten Anforderung bezüglich des Anlagengitters nach Tenorziffer 4.4 kann eine Aufteilung der Tätigkeitsabschlüsse getrennt nach Dienstleistung und Verpachtung zweckmäßig sein.

### **Ergänzende Hinweise**

Nicht zuletzt wird von der Behörde auf die Möglichkeit verwiesen, sich zu den regelmäßigen Rundschreiben der Beschlusskammer 8 anzumelden (per Email an [poststelle.bk8@bnetza.de](mailto:poststelle.bk8@bnetza.de)). Hier werden in Zukunft auch die Modalitäten der Übermittlung an die Bundesnetzagentur erörtert werden.

---

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Ihr Team von Hartmann & Wiegler Consulting GmbH

In Kooperation mit Consulting Ulm & Schendel GmbH & Co. KG